

Fördertipp zum Kaffee 27#:

BMUB: Klimaschutz und Nachhaltige Mobilität



Innerhalb der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative sind investive Klimaschutzmaßnahmen u.a. im Bereich Klimaschutz und Nachhaltige Mobilität förderfähig.

Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die mittel- bis langfristig zu einer Steigerung des Radverkehrsanteils führen und somit zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei der Personenmobilität beitragen.

Gegenstand der Förderung sind:

- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen mit dem Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes überdurchschnittlich miteinander zu verknüpfen,
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Einrichtung von Wegweisungssystemen für den alltagsorientierten Radverkehr,
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Radwegenetze (Lückenschluss durch Radwege, Fahrradstraßen, Radschnellwege oder Radfahr- und Schutzstreifen), die Umgestaltung von Knotenpunkten sowie die LED-Beleuchtung der neu errichteten Radwege und
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Verkehr.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- Material und Personaldienstleistungen zu Bau und Umbau von Infrastrukturkomponenten, die eindeutig dem Radverkehr zuordenbar sind.
- Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Baunebenkosten,
- landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- Ausgaben für Verkehrssicherung.

Auf einen Blick

<i>Antragsstichtag:</i>	Die Antragstellung ist zwischen dem 01. Januar und dem 31. März sowie dem 01. Juli und 30. September möglich.
<i>Zuwendungsempfänger</i>	Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse; Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen und Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
<i>Zuwendungsart</i>	Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; maximal 350.000 Euro; Mindestzuwendung 10.000 Euro.
<i>Zuwendungsvoraussetzung:</i>	Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein

Weitere Informationen, das entsprechende Merkblatt und die Vorlage zur Vorhabenbeschreibung finden Sie auf der Seite der [Nationalen Klimainitiative](#).

Alle Fördertipps sind auch als [Download](#) verfügbar.

Gerne unterstütze ich Sie im Rahmen des Regionalmanagements bei der Antragstellung.